



## Das sollten Sie bei der Reise nach Deutschland beachten!

Nicht alles, was Ihnen im Urlaubsland angeboten wird, dürfen Sie bei der Einreise nach Deutschland als **Souvenir** mitbringen. Das gilt zum Beispiel für Betäubungsmittel, lebende sowie artengeschützte Tiere und Pflanzen, geschützte Kulturgüter und Waffen.

Wenn Sie bei Ihrer Reise nach Deutschland **Barmittel** im Wert von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen, müssen Sie – je nachdem, aus welchem Land Sie einreisen – diese bei der Einreise dem Zoll entweder schriftlich anmelden oder nach Aufforderung mündlich anzeigen. Barmittel sind u. a. Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine und bestimmte Wertpapiere (z. B. Schecks). Auch verbieten Embargomaßnahmen beispielsweise die Einfuhr oder Ausfuhr einiger Güter aus bestimmten Ländern oder in bestimmte Länder bzw. schreiben Genehmigungspflichten vor. Dies betrifft z. B. die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Güter aus oder nach Russland bzw. mit Ursprung in Russland.



## Kontakt

Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen gerne auch die Zentrale Auskunft Zoll weiter:

Zentrale Auskunft Zoll:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Tel.: +49 2 28 3 03 - 2 60 20

E-Mail: [info.privat@zoll.de](mailto:info.privat@zoll.de)



Generalzolldirektion



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Generalzolldirektion  
– Leitungstab Kommunikation –  
Václav-Havel-Platz 6  
53121 Bonn

### Stand:

Februar 2026

### Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion,  
Bildungs- und Wissenschaftszentrum  
der Bundesfinanzverwaltung

### Fotos:

MEV, CCVision

### Registriernummer:

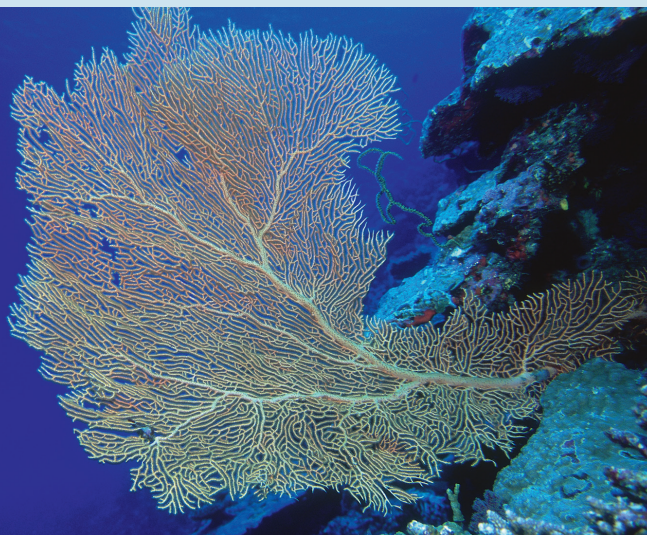
90 SAB 191

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zollverwaltung herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

# Reisezeit

## Ihr Weg durch den Zoll





Unter folgenden Voraussetzungen können Sie Souvenirs abgabenfrei aus Ländern außerhalb der EU sowie aus Sondergebieten nach Deutschland einführen:

#### Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.

Die Reisemitbringsel dürfen ausschließlich zu Ihrem persönlichen Ge- oder Verbrauch, für Angehörige Ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein.

Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit nicht möglich.

Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

#### Sie führen als Reisender die betreffenden Waren mit sich.

Befinden sich die Waren in demselben Transportmittel z.B. der Bahn oder dem Flugzeug mit dem Sie befördert werden, gelten sie als mitgeführt. Wird Ihr Reisegepäck voraus- oder nachgesandt, als Frachtsendung aufgegeben, im Postverkehr oder von einem Express- oder Kurierdienst befördert, so gilt es dagegen nicht als mitgeführt.

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so gelten für die Einfuhr aus Ländern außerhalb der EU sowie aus Sondergebieten, zu denen insbesondere die Kanarischen Inseln und die französischen Übersee-Departements zählen, die folgenden abgabenfreien Mengen- und Wertgrenzen je Reisendem.

#### Reisefreimengen bei der Einreise aus Ländern außerhalb der EU:

**Tabakwaren** (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtabak (Feinschnitt, Wasserpfeifentabak, erhitzter Tabak und Pfeifentabak) oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

#### Alkohol und alkoholhaltige Getränke

(nur für Personen ab 17 Jahren):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

#### Arzneimittel:

- die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

#### Kraftstoffe

 (für jedes Motorfahrzeug):

- die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- bis zu 10 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

**Substitute für Tabakwaren** (nur für Personen ab 17 Jahren; z.B. Liquids für E-Zigaretten) **und andere Waren:**

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.



#### Unter folgenden Voraussetzungen können Sie verbrauchsteuerpflichtige Waren steuerfrei aus anderen EU-Staaten nach Deutschland verbringen:

Die Waren werden von Ihnen selbst nach Deutschland befördert und sind für Ihren Eigenbedarf bestimmt (private Zwecke).

Die Waren dienen Ihrem Eigenbedarf, wenn Sie diese ausschließlich für Ihren persönlichen Bedarf erworben haben. Ein Mitbringen von Waren für andere Personen (auch als Geschenk) ist damit nicht möglich.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie innerhalb der nachstehenden Richtmengen, bei denen ein Verbringen für den Eigenbedarf angenommen wird, folgende Waren aus anderen EU-Staaten (mit Ausnahme der Sondergebiete) steuerfrei mitbringen:

#### Tabakwaren

- 800 Zigaretten und
- 400 Zigarillos und
- 200 Zigarren und
- 1 kg Rauchtabak (Feinschnitt, Wasserpfeifentabak und Pfeifentabak) und
- 800 Stück Erhitzter Tabak (Rauchportionen)

#### Substitute für Tabakwaren

 (z.B. Liquids für E-Zigaretten):

- 1 Liter, höchstens jedoch 10 Einzelverkaufseinheiten

#### Alkohol und alkoholhaltige Getränke

- 10 Liter Spirituosen und
- 20 Liter Zwischenerzeugnisse (z.B. Sherry, Portwein, Marsala) und
- 60 Liter Schaumwein und
- 110 Liter Bier

#### Kaffee

- 10 kg Kaffee und
- 10 kg kaffeehaltige Waren

Ergänzende Informationen finden sie auf unserer Website

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)